Nr. 287. Donnerstag, den 9. Dezember 1909. 23. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“ und „Die arbeitende Jugend“) durch die Post bezogen ohne Bringegeld monatlich ℳ 1,20, vierteljährlich ℳ 3,60; durch die Kolporteure wöchentlich 30 ₰ frei ins Haus. Einz. Nr. 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Kreuzbandsendungen monatlich ℳ 2,70, für das Ausland monatlich ℳ 3,50.

Redaktion: Fehlandstraße 11, 1. Stock. Hamburg 36 Expedition: Fehlandstraße 11, Erdgeschoß.
Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köpke in Hamburg.

Anzeigen die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 ₰. Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen 20 ₰. Anzeigen-Annahme Fehlandstr. 11. Erdgeschoß (bis 5 Uhr nachmittags), in den Filialen (bis 4 Uhr nachm.), sowie in allen Annoncen-Bureaux. Platz- u. Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit. Reklamen im redaktionellen Teil werden weder gratis noch gegen Entgelt aufgenommen. Buchhandlung und Buchdruckerei-Kontor: Fehlandstr. 11. Erdgeschoß.

Filialen: St. Pauli, einschl. Schanzenstr., bei Heinr. Koenen, Sophienstr. 44. Eimsbüttel, Langenfelde bei Carl Dreyer, Fruchtallee 42. Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel und Winterhude bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51. Barmbeck, Uhlenhorst bei Theodor Petereit, Bachstr. 12. Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn, Schiffbeck und Billwärder bei Carl Ortel, Baustr. 26. Hammerbrook bis Ausschläger Billdeich bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33. Rotenburgsort und Veddel bei Th. Reimer, Lindleystr. 85. Wilhelmsburg bei Carl C. Diehl, Meyerstr. 12, 1. Et. Eilbeck, Wandsbeck, Hinschenfelde und Ost-Barmbeck bei Franz Krüger, Kurze Reihe 34. Altona bei Friedr. Ludwig, Bürgerstr. 118. Ottensen, Bahrenfeld bei Joh. Heine, Bahrenfelderstr. 129.

Hierzu zwei Beilagen.

Klassenrecht und Klassenjustiz.

Die verbündeten Regierungen haben dem Reichstage den in der letzten Session unerledigt gebliebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen des Strafgesetzbuches wieder vorgelegt. In der Begründung wird hingewiesen auf den inzwischen veröffentlichten Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der eine „allgemeine Reform des materiellen Strafrechts“ bringen soll, und es wird gesagt, daß die Lösung dieser Aufgabe „voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird“. Es sei angezeigt, bei diesem Stande der Sache noch mit der Aenderung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorzugehen, um dem praktischen Bedürfnis zu genügen; das Strafgesetzbuch enthalte in einzelnen Materien Vorschriften, welche „die Gerichte zu Urteilen nötigen, die das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht befriedigen und Mißstimmung gegen die Rechtsprechung erregen.“ Mit der Beseitigung dieser Mißstände dürfe nicht bis zur allgemeinen Reform des Strafrechts gewartet werden.

Wir haben diesen Teilreformentwurf bereits im Anfang dieses Jahres kritisch behandelt. Die vorgeschlagenen Aenderungen gehen in der Hauptsache dahin: Die Verfolgung und Bestrafung des Hausfriedensbruchs soll in Zukunft nur auf Antrag eintreten, also nicht mehr von Amts wegen stattfinden. Die Bestrafung des Arrestbruchs, des Siegelbruchs und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung soll eine Milderung erfahren. Für Tierquälerei sind härtere Strafbestimmungen vorgesehen. Den Kindern und anderen wehrlosen Personen will der Entwurf einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Mißhandlungen gewähren. Die Verfolgung und Bestrafung geringfügiger Diebstähle und Unterschlagungen, insbesondere soweit sie aus Not begangen sind, erfährt eine Einschränkung, die unseres Erachtens nicht weit genug geht. Höchst bedenklich aber sind die neuen Bestimmungen, die der Entwurf zur „Verstärkung des Schutzes der Ehre“ durch eine Einschränkung des Wahrheitsbeweises und durch Erhöhung der Geldstrafen und der Buße enthält, sowie die vorgeschlagene Veränderung der Fassung des Tatbestandes der Erpressung. Für die Arbeiterschaft ist rücksichtlich des großen Interesses, das sie an ihrer gewerkschaftlichen Organisation und Koalition und deren Bestrebungen hat, der letzte Punkt des Entwurfs, die Erpressung betreffend, zweifellos der wichtigste. Nach geltendem Recht (§ 253 des Strafgesetzbuches wird wegen Erpressung bestraft, „wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.“ Neben der Gefängnisstrafe (nicht unter einem Monat) kann, sofern sie die Dauer von drei Monaten erreicht, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Mildernde Umstände sind nicht zugelassen.

Seit etwa Mitte der 80er Jahre haben Staatsanwälte und Richter — zuerst sächsische — dem Begriff der Erpressung eine unerhört willkürliche Ausdehnung gegeben zum Nachteil der Arbeiter und der Arbeiterbewegung. Die Rechtsprechung ist, wie man u. a. in Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch nachlesen kann, zu der Annahme gelangt, daß zur Erfüllung des Tatbestandes der Erpressung Drohungen aller Art genügen, auch solche mit einer erlaubten oder an sich nicht unberechtigten Handlung, so die Androhung der Verhängung einer Arbeitseinstellung, einer Platzsperre, eines Boykotts seitens einer nach § 152 der Gewerbeordnung gestatteten Koalition von Arbeitern. Nach einigen Reichsgerichtserkenntnissen ist eine auf Bereicherung eines Dritten gerichtete strafbare Absicht selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die Person des Dritten völlig unbestimmt ist. Das Reichsgericht hat solche Absicht angenommen bei Einforderung von Beiträgen zur Ansammlung von Streikfonds. Es erscheint dem Reichsgericht dabei ganz gleichgültig, ob der Drohende wie der Bedrohte zu den künftigen Empfängern gehören können oder nicht. Tatsächlich ist im allgemeinen die Rechtsprechung auf den Abweg geraten, als rechtswidrigen Vermögensvorteil jeden anzusehen, auf dessen Erlangung ein Rechtsanspruch nicht besteht.

So ist der Erpressungsparagraph zu einer höchst bösartigen Waffe gegen die Arbeiterbewegung gemacht worden; er dient einer schlimmen Klassenjustiz. Lediglich gegen die Arbeiter hat er Anwendung gefunden, nicht auch gegen das die Arbeiter im Lohnkampfe terroristisch mit Aussperrungen, dem System der schwarzen Listen usw. bedrohende und vergewaltigende Unternehmertum.

Die Begründung des Entwurfs kann nicht umhin, die von der Rechtsprechung ganz willkürlich konstruierte Auffassung als eine unhaltbare zu bezeichnen. Es wird da gesagt:

„Bei solcher Auslegung muß an sich wegen Erpressung bestraft werden: der Käufer, der mit der Entziehung der Kundschaft droht, falls ihm nicht die angebotene Ware zu einem von ihm für angemessen gehaltenen Preise verkauft wird, der Mieter, der mit Kündigung droht, falls der von ihm zu hoch befundene Mietzins nicht herabgesetzt wird, und der Arbeitgeber oder Arbeiter, der durch Drohung mit Entlassung beziehungsweise Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Namentlich die letztgedachte Folgerung, die mit der Tendenz der Vorschrift im § 152 der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit im Widerspruche steht, ist geeignet, die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter zu verletzen und im Austrage gewerblicher Lohnkämpfe verbitternd zu wirken. Denn beide Parteien werden dadurch veranlaßt, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten, weil sie befürchten müssen, daß Aeußerungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, als Erpressung verfolgt werden.“

Wie schon bemerkt, hat der Erpressungsparagraph mit der hier in Rede stehenden Auffassung noch niemals Anwendung gegen Unternehmer gefunden. Tatsächlich ist diese Art von Rechtsauffassung schon in den siebziger Jahren dem „Ordnungs“geiste des Unternehmertums entsprungen und von diesem solange propagiert worden, bis die Justiz sie sich zu eigen machte und praktisch in Anwendung brachte. Die Rechtsprechung hat also auch in diesem Punkte, wie in manch anderem, sich den Wünschen und dem Sonderinteresse des Kapitalismus entgegen den Interessen der Arbeiter sich dienstbar gemacht. Stellt doch auch die Begründung des Entwurfs ausdrücklich fest, daß die dem § 253 gegebene Ausdehnung von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt war! Das kann auch den Staatsanwälten und Richtern, die sich solcher Auslegung bedienten, ganz gewiß nicht unbekannt gewesen sein. Ueberdem ist es ihnen oft genug nachgewiesen worden.

Der Entwurf will nun den Tatbestand der Erpressung dem Tatbestande des Betruges gleichstellen. Das würde allerdings an sich eine Verbesserung sein. Aber der Entwurf will einer neuen höchst bedenklichen Auffassung geradezu strafrechtliche Sanktion geben. Der Erpressungsparagraph soll folgende Fassung erhalten:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

In der jetzigen Fassung fehlen die hier gesperrt gedruckten Worte. Mit diesen Worten ist aber wahrlich keine Einschränkung des Begriffes „Erpressung“ gegeben, sondern eine neue Ausdehnung. Das geht, abgesehen von den Worten „das Vermögen eines anderen beschädigt“ klar hervor aus folgenden Sätzen der Begründung:

„Insbesondere wird bei dem Zwange zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen sein. Dies hat zum Beispiel auf dem Gebiete des gewerblichen Lohnkampfes zur Folge, daß die seitens eines Arbeitgebers durch Androhung der Entlassung erwirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes und umgekehrt, daß die von Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung nur dann unter dem Gesichtspunkte der Erpressung strafbar werden kann, wenn der auf die Drohungen hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnisse zu dem wahren Werte der Arbeitsleistung steht und die Täter sich dessen bewußt waren.“

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch stellt sich (besonderer Teil der Begründung, S. 755 flgd.) auf denselben Standpunkt. Offenbar haben die Verfasser der jetzt vorliegenden Novelle sich den ihnen schon längst bekannten Vorentwurf zum Muster genommen. Dieser will, entsprechend der Rechtsprechung des Reichsgerichts, zum Ausdruck bringen, daß als Erfordernis eines Deliktes der Erpressung „ein Anspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil im Rechte nicht besteht.“ Er bringt eine etwas andere Fassung nebst einer Verschärfung des Erpressungsparagraphen: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Es muß denn doch, besonders in der Arbeiterschaft, die schärfste Opposition hervorrufen, daß die Entscheidung der Frage nach dem wahren Wert der Arbeitsleistung für die Feststellung des Begriffes „Erpressung“ bestimmend sein soll. Es handelt sich dabei um erheblich strittige nationalökonomische Fragen: Welches ist der wahre Wert der Arbeitsleistung? Worin begreift er sich? Wer soll ihn feststellen? Darüber gehen die Meinungen so weit auseinander wie die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Unternehmer und die nationalökonomischen Lehren. Und solche wirtschaftliche Fragen will man verquicken mit einer strafrechtlichen! Damit droht aus der vorliegenden Novelle und aus dem Strafgesetzbuchvorentwurf den Arbeitern neue ungerechte strafrechtliche Behandlung. Daß auch die Unternehmer von der neuen Rechtsauffassung tatsächlich betroffen werden, stellen wir in Abrede. Alle Erfahrung spricht dagegen. Was die Justiz den Arbeitern als strafbares Unrecht anrechnet, das hat sie vielfach als das gute Recht der Unternehmer respektiert. Nur bei den Unternehmern ist vom Vermögen die Rede; die Arbeitskraft des Arbeiters, für die dieser eine möglichst gute Bezahlung zu erreichen bestrebt sein muß, ist kein Vermögen im Sinne des Rechtes! Und da soll denn der Richter, wenn Arbeiter einmal in der Lage sind, eine besonders hohe Steigerung ihrer Löhne, d. h. besonders hohe Bewertung ihrer Arbeitskraft den Unternehmern gegenüber herbeizuführen, sagen können, da sei der „richtige Ausgleich“ zwischen Leistung und Gegenleistung nicht vorhanden, so daß Arbeiter, die unter Androhung des Streiks oder der Sperre ihre Forderungen durchsetzen wollen, als „Erpresser“ zu bestrafen sind, nach dem Vorentwurf „in besonders schweren Fällen“ sogar mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren!

Daß das, was die Novelle und der Vorentwurf vorschlagen, zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen führen könnte, ja, ganz sicher führen würde, unterliegt keinem Zweifel. Diese „Reform“-Vorschläge mit ihrer Begründung dürfen unter keinen Umständen gesetzliche Sanktion finden. Dagegen muß die Arbeiterklasse sich wehren mit aller Kraft und Energie! Wir stellen ihnen die Forderung gegenüber, daß dem § 256 des Strafgesetzbuches eine Bestimmung hinzugefügt wird, wonach eine Handlung aus § 153 der Gewerbeordnung, Androhung und Durchführung von Streiks, Sperren, Boykotts usw. nicht als Erpressung zu betrachten ist. Der Erpressungsparagraph darf nicht länger eine Waffe gegen die Arbeiterbewegung sein! Die „Rechtsprechung“, die ehrenhafte Arbeiter deshalb, weil sie erlaubte Mittel im Kampfe für ihre berechtigten Interessen anwenden, „von Rechts wegen“ zu „Erpressern“ stempelt, sie als Verbrecher behandelt, muß ein Ende nehmen!

Politische Uebersicht.

Aus dem Reichstag.

Berlin, 7. Dezember.

Die heutige Fortsetzung der Kieler Werftinterpellation war für den Staatssekretär der Marine viel unangenehmer, als gestern der Anfang. War der Staatssekretär sich gestern noch nicht ganz klar darüber, ob er selber bezw. das in seiner Person verkörperte System unter Anklage stehe, so dürfte er dessen heute „voll und ganz“ inne geworden sein. Abgesehen von den nichtssagenden kurzen Bemerkungen der Antisemiten Lattmann und Werner, ging der Freisinnige Dr. Struve sehr energisch gegen das „System Tirpitz“ vor. Es war entschieden eine schärfere Tonart, als die gestern von seinem Fraktionsgenossen Dr. Leonhard angeschlagene, trotz des flottenbegeisterten Untertons. An einer Reihe von Einzelfällen konstatierte Struve die unverantwortliche Verschwendung von Steuergroschen, die durch das „System Tirpitz“ gepflegt werde. Aber nicht allein, daß sich der freisinnige Redner auf dem Gebiete der Marine als wohlunterrichtet erwies, auch über das gestern von Herrn Spahn so warm in Schutz genommene Gerichtsverfahren machte er Mitteilungen, die das allergrößte Erstaunen wachrufen mußten. So z. B., daß der Staatsanwalt, der die Anklage zu vertreten hatte, erst am Tage vor Beginn der Verhandlungen den Auftrag dazu erhalten hat. Schneidend war seine Kritik der in der Werftverwaltung zutage tretenden militärisch-assessoralen Bureaukratie, des Normalismus und Formalismus und Schematismus, wie es das „System Tirpitz“ groß gezogen und entwickelt habe.

In längeren Ausführungen suchte der Staatssekretär die Anklagen des Vorredners zu entkräften, kam aber über den Versuch dazu nicht hinaus und half sich schließlich damit, daß er einen der zahlreichen von Dr. Struve als Beispiele für die Verschwendung von Geldern angeführten Fälle als unrichtig bezeichnete und daran die Bemerkung knüpfte, daß daran die Genauigkeit der von Struve angeführten Zahlen ermessen werden könne.

Unser Genosse Severing, der darauf das Wort erhielt, beschäftigte sich eingehend mit dem Teil unserer Interpellation, der die Mißbräuche und Mißstände auf den kaiserlichen Werften im allgemeinen treffen sollte. Mit einem sorgfältig bearbeiteten Material rückte er der Marineverwaltung sehr energisch auf den Leib. Er wies aus seiner umfangreichen Anklageschrift nach, wie durch das infolge Begünstigung der Organisation der Gelben eingeleitete Spionagesystem ein Keil in den Stamm der qualifizierten Arbeiterschaft getrieben werde, um diese möglicherweise zu korrumpieren. Ehrliche, anständige und vor allen tüchtige Arbeiter werden gemaßregelt, um für Gauner und Spitzbuben Platz zu schaffen. Das auf Vernichtung der sogenannten sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisationen durch Bevorzugung des geistigen Lumpenproletariats gerichtete Bestreben der Werftleiter in Kiel sowohl wie in Danzig müsse zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft und damit zu einer Verschleuderung der Steuergroschen führen.

An Stelle des Staatssekretärs antwortete diesmal der spiritus rector des Marineamts, der beim Kaiser in hoher Gunst stehende Geheime Admiralitätsrat Harms, der im Vollbewußtsein seiner gesicherten Persönlichkeit so recht von oben herunter erklärte, daß sozialdemokratische Agitatoren auf den kaiserlichen Werften nicht geduldet würden, und wer von „zuständiger Stelle“ als solcher gekennzeichnet werde, der werde ohne weiteres entlassen. Daß diese Erklärung an und für sich, namentlich aber die brüske Art und Weise, in der sie der Herr Geheimrat zum Ausdruck brachte, bei den Sozialdemokraten heftigen Widerspruch hervorrief, ist selbstverständlich. Dem Herrn wurde später, und zwar nicht nur von sozialdemokratischer Seite, bedeutet, daß seine Art, ordnungs- und sachgemäß vorgebrachte Beschwerden abzutun, eine entschieden zu mißbilligende sei.

Dr. Leonhard und Erzberger und später Struve und Genosse Legien warfen dem Staatssekretär mit guten Gründen vor, daß er ihre Fragen entweder nicht verstanden, oder sich so gestellt habe, als hätte er sie nicht verstanden, und deshalb nur Nebensächlichkeiten beantwortet, aber die Hauptsache unbeantwortet gelassen bezw. diese zur Nebensache gemacht und sie mit einer vornehmen Geste abgetan habe. Ganz besonders scharf ging Genosse Legien sowohl mit dem Staatssekretär v. Tirpitz als auch mit dem Geheimrat Harms ins Gericht, ihnen die Bedeutung der zwei Millionen Arbeiter umfassenden gewerkschaftlichen Organisationen, die als Steuerzahler wesentlich in Betracht zu ziehen seien, vor Augen führend. Er forderte für diese Arbeiter- und Steuerzahler-Massen denjenigen Respekt von den Herren Regierungsvertretern, auf den sie als Staatsbürger Anspruch zu erheben berechtigt seien. Er verwies den Herren sehr eindringlich die von ihnen beliebte Art, sich mit nichtssagenden oder, wie es hier mehrfach geschehen, beleidigenden Redensarten oder gar gänzlicher Nichtbeachtung hinwegzusetzen. Daran knüpfte er die Wiederholung seiner Ankündigung auf Einbringung eines Antrages, betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Untersuchung aller Mißstände und Mißbräuche in der Marineverwaltung des Systems Tirpitz. Nach einigen kurzen rechtfertigenden Bemerkungen des Dr. Struve gegen die Ausführungen des Staatssekretärs auf seine Ausführungen wurde die Besprechung der Interpellation geschlossen.

Eine längere Diskussion rief noch die Fortsetzung der Beratung des portugiesischen Handelsvertrages hervor. Der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück und der vom Auswärtigen Amt v. Schoen gaben sich die größtmöglichste Mühe, die von Merkel und heute von dem Freisinnigen Gothein an dem Entwurf geübte Kritik zu entkräften, hatten aber nur wenig Erfolg und fanden nur Unterstützung auf der äußersten ultra-agrarischen Seite, repräsentiert durch den Grafen Kanitz und den Direktor des Bundes der Landwirte, Dr. Diedrich Hahn. In später Abendstunde wurde der Entwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen und die Sitzung nach 8 Uhr geschlossen.

Die Kanzlerverantwortlichkeit und die Parteien.

Aus den in der vorigen Reichstagssession nach den stürmischen Novembertagen von 1908, da auch die bürgerlichen Elemente sich gegen das persönliche Regiment empörten, eingebrachten Anträgen auf Schaffung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist unter dem Druck der Blockpolitik ebenso wenig etwas geworden wie aus dem Versuch, den Einfluß des Reichstages auf die Politik zu stärken. Jetzt hat auch das Zentrum einen Antrag, betreffend die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, eingebracht. Das entlockt der „Nationalzeitung“ einen Stoßseufzer, der noch nachträglich einen Einblick in das Wesen der liberalen Blockpolitik tun läßt. Das nationalliberale Blatt schreibt:

„Jüngst lasen wir in einem Zentrumsblatt eine höhnische Bemerkung darüber, daß die Liberalen nach dieser Richtung nichts Positives zustande gebracht hätten. Wie lag aber doch die Sache in Wirklichkeit? Das Zentrum vereitelte damals jedes Resultat, indem es überall radikalere Anträge stellte als die Liberalen. Diese nahmen Rücksicht auf die konservativen Blockgenossen und mühten sich vergebens, sie zu annehmbaren Zugeständnissen zu bewegen. Jetzt fällt natürlich solche Rücksicht fort — für die Liberalen. Es wird recht interessant sein, zu erfahren, ob das Zentrum an den Auffassungen, die es in der vorigen Session so warm und treu verteten hat, unter den „veränderten Verhältnissen“ noch festhalten wird. Dann müßte diesmal ein positives Ergebnis herauskommen. Fragt sich nur noch, ob man Zeit dazu finden wird. . . . Den Antrag mußte das Zentrum wohl anstandshalber wieder einbringen; aber ebenso „vertritt“ es ja auch die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen. Im Verschleppen unbequemer Angelegenheiten besitzt die Partei eine nicht bestrittene Meisterschaft. Wir sind wirklich neugierig, ob man bis Pfingsten wieder von dem Zentrumsantrag etwas hören wird.“

Das Zentrum, das bekanntlich keineswegs radikal ist, mag in der entschwundenen Blockära sich ein boshaftes Vergnügen daraus gemacht haben, die liberalen Blockleute durch „radikale“ Anträge in Verlegenheit zu bringen. „Radikal“ offenbar nur gegenüber den Ansichten der konservativen Blockgenossen, die von vornherein darauf hinarbeiteten, die Aktion zum Scheitern zu bringen. Nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus Furcht vor dem Scheitern des Blocks haben sich die Liberalen, wie die „Nationalztg.“ offen eingesteht, zu Schleppenträgern der Konservativen gemacht und damit ihrerseits zum Scheitern beigetragen. Naiv gesteht das nationalliberale Blatt: Jetzt fällt diese Rücksicht fort! Es nimmt auch an, daß jetzt ein positives Ergebnis herauskommen könne, wenn das Zentrum an seinen Auffassungen festhalte. Das heißt, die Nationalliberalen hätten für die „radikalen“ Anträge des Zentrums stimmen können, wenn sie nicht den Konservativen zuliebe anders gehandelt hätten. Wenn den Nationalliberalen daran liegt, endlich eine Entscheidung in der Frage herbeizuführen, können sie etwaige Verschleppungsabsichten leicht durchkreuzen. Sie brauchen nur die Bemühungen zu unterstützen, den Antrag, wie den das gleiche Thema betreffenden sozialdemokratischen Antrag bald zur Beratung zu bringen. Da wird das Zentrum nicht ausweichen können, wenn es selbst wollte, wofür aber ein Beweis bisher nicht vorliegt.

Die preußische Wahlrechtsreform.

Das gute Zureden der Konservativen und Agrarier, sich um das in der vorjährigen preußischen Thronrede gegebene Versprechen einfach nicht zu kümmern, scheint auf Herrn v. Bethmann-Hollweg doch keinen Eindruck gemacht zu haben. Wenn das „L. Tagebl.“ nämlich Recht hat, das aus bester Quelle erfahren haben will, daß die Vorverhandlungen für die preußische Wahlrechtsvorlage tatsächlich vor ihrem Abschluß stehen sollen. Der Reichskanzler werde als preußischer Ministerpräsident sogleich nach Eröffnung des Landtages die Vorlage eines Wahlrechtsentwurfs für Anfang April im Abgeordnetenhause zusagen.

Das wäre an sich sehr schön. Aber nicht darauf, ob überhaupt eine Wahlrechtsvorlage von der Regierung eingebracht wird, kommt es an, sondern darauf, welchen Inhalt sie hat. Mit irgendeiner nutzlosen Herumpfuscherei am Dreiklassenwahlsystem, das dessen Wesen und Wirkung unangetastet läßt, würden sich auch die Konservativen befreunden, schon um den Anschein zu erwecken und hinterher sich darauf berufen zu können, daß das gegebene Königswort eingelöst worden sei. Damit ist aber den Volksmassen nicht gedient, die endlich auch den ihnen längst gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung des Staates gewinnen wollen. Die Zusage, eine Vorlage zu bringen, tuts also nicht. Sie muß auch wirklich eine ernste Reform bringen.

Agrarische Unverfrorenheit.

Unter den gestern mitgeteilten, von der konservativen Reichstagsfraktion eingebrachten Initiativanträgen befindet sich auch einer, der eine Abänderung der Gewerbeordnung in dem Sinne verlangt, daß der Arbeiterinnenschutz für Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, wieder aufgehoben werde. Die Herren beantragen zu § 137:

1. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Molkereien usw. ist während des ganzen Jahres nur für die Zeit von 10 Uhr abends bis 3½ Uhr morgens ausgeschlossen;

2. bei Beschäftigung von Arbeiterinnen in diesen Betrieben in zwei Arbeitsschichten braucht von der einstündigen Arbeitspause nur eine halbe Stunde im Zusammenhang gewährt zu werden.

Und zu § 139: In Meereien usw. darf die ununterbrochene Ruhezeit während des ganzen Jahres auf sieben Stunden herabgesetzt werden.

Um die ganze Unverschämtheit dieses Antrages zu verstehen, muß man wissen, daß hier die Abänderung eines Gesetzes verlangt wird, das erst am 1. Januar 1910 in Kraft treten soll, daß also noch keinerlei Erfahrungen bei der Durchführung gemacht werden konnten. Es kann auch nicht ein einziger neuer Grund für die Abänderung ins Feld geführt werden, der nicht auch schon bei der Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle im Frühjahr d. J. vorgelegen hätte. Weil die Großagrarier sich durch die Beschränkung in der Ausbeutung ihrer Lohnsklaven benachteiligt fühlen, deshalb soll der Gesetzgeber zu ihren Gunsten eine Ausnahme stipulieren. Daß die Beschränkung der Frauenarbeit, wie sie die neue Gewerbeordnungsnovelle vorschreibt, auf internationalen Abmachungen beruht, kümmert die um Richthofen-Damsdorf und v. Oldenburg-Januschau nicht das geringste. Ueber solche Kleinigkeiten setzen sie sich hinweg, sobald ihr Profit bedroht erscheint.

Konservative und Nationalliberale.

Das Organ der preußischen Junker, die „Kreuzztg.“, hat jüngst den Nationalliberalen gedroht, ihnen die Stichwahlunterstützung gegenüber der Sozialdemokratie zu entziehen. Das sei „einfach eine Forderung nationaler Politik, seit die Liberalen aller Richtungen sich in den Parlamenten mit den Sozialdemokraten zusammentun und uns damit die Pflicht auferlegen, für die überzeugten Gegner der antimonarchischen, christentumsfeindlichen, von Juden geleiteten Sozialdemokratie Panier aufzuwerfen. . . . Wenn die Nationalliberalen die Unterstützung der Konservativen wünschen, mögen sie mit ihren Anliegen kommen, und wo es im Interesse der Sache gerechtfertigt erscheint, wird ihnen die Unterstützung nicht versagt werden; aber die Nationalliberalen aufzusuchen und ihnen gar Hilfe gegen ihre Freunde vom Großblock anzubieten, liegt kein Anlaß vor“.

Die „Nationall. Korrespondenz“, das offizielle Organ der Nationalliberalen, antwortet darauf zunächst mit beißendem Spott: „Die „Kreuzzeitung“ ist böse. Nachdem sie in den letzten Wochen zumeist den Frieden unter den Parteien auf sanfter Leier präludiert hat, hat sie am letzten Sonntag wieder das Ahnenschwert in die Hand genommen, um auf Gott und jedermann loszuschlagen. . . . Die „Rückkehr zum Block“ sei für die Rechte ganz unmöglich! Aber, verehrte Herren, wer spricht denn bei uns überhaupt noch vom Block? War's nicht vielmehr die „Kreuzztg.“, die in den letzten Wochen immer wieder für neue Bündnisse zwischen links und rechts geworben? Und den Nationalliberalen würde möglicherweise demnächst offiziell mitgeteilt werden, daß sie auf die Stichwahlunterstützung der Konservativen gegen die Sozialdemokratie künftighin nicht zu rechnen hätten. Auch diese Drohung — wir bekennen offen — schreckt uns nicht. Zunächst ist es bis zu den nächsten Wahlen noch eine ganze Weile hin, und es wäre entsetzlich, wenn die Konservativen zwei volle Jahre in dieser höchst unnormalen, überhitzten Gemütsverfassung verharren sollten. Im übrigen aber könnte man es darauf ankommen lassen. Wir fürchten: auch von den konservativen Herrschaften würde, wenn die Liberalen dann Reziprozität übten, eine ganze Anzahl nicht mehr auf stolzen Rossen gesehen werden.“

Ja wenn! Aber das nationalliberale Organ hofft auf die lindernde Wirkung der Zeit. Und mit Recht. Bis die Wahlen herankommen, werden die gegenwärtig so feindlichen Brüder sich wieder vertragen. Denn beide Parteien sind, mögen sie auch in einzelnen Fragen noch so sehr differieren, doch in einem einig: daß die Arbeiterklasse in ihrem politischen Einfluß niedergehalten werden muß.

Noch eine Ersatzwahl zum Reichstag.

Einer Reihe von Mandatsniederlegungen seitens polnischer Abgeordneter soll eine weitere folgen. Nach der „Schles. Ztg.“ will der Pole v. Saß-Jaworski der Ungültigkeitserklärung seines Mandats zuvorkommen und sein Mandat niederlegen, wahrscheinlich noch vor Weihnachten. Er ist 1908 mit 8416 gegen 7953 Stimmen gewählt worden, die auf den Freikonservativen Holtz fielen. Außerdem wurden 75 sozialdemokratische Stimmen abgegeben.

Die Entschädigung der Tabakarbeiter.

Der preußische Finanzminister hat die Ausführungsbestimmungen über die Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter, die an die Stelle der vorläufigen Anordnungen dieser Art treten, den Oberzolldirektionen mit einem Begleitschreiben zugestellt, in dem es heißt:

„Den neuen Bestimmungen ist im allgemeinen nur Wirkung